

Schreckgespenst DSGVO

Datenschutzgrundverordnung

Ab 25. Mai 2018 tritt die DSGVO in Kraft. Was Sie dabei beachten müssen lesen Sie auf Seite 4 – 5.

AKTUELLES

Schreckgespenst DSGVO

Datenschutzverordnung

Seite 4 – 5

STEUERN

Immobilienwertsteuer – Wohnrechte bei Übertragung von Grundstücken

Seite 10

RECHT + ORDNUNG

Rückvergütung der NOVA möglich?

Seite 14



Erste Details zum „Familienbonus Plus“

Auf Basis des Ministerratsbeschlusses vom 10.1.2018 können wir Ihnen zum „Familienbonus Plus“ erste Informationen geben.

Der „Familienbonus Plus“ ist ein steuerlicher Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500 pro Kind und Jahr und bedeutet, dass sich die persönliche Steuerlast um bis zu € 1.500 pro Kind und pro Jahr reduziert. Diese Maßnahme soll mit 1.1.2019 in Kraft treten.

Der Bonus steht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu, sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind in Österreich lebt. Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll der jährliche Anspruch auf einen Familienbonus auf € 500 reduziert werden.

Er kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung (ab 2019) durch den Arbeitgeber berücksichtigt oder mit der Arbeitnehmerveranlagung im darauf folgenden Jahr beantragt werden z.B. mit der Arbeitnehmerveranlagung 2019 ab 2020.

Für Kinder die in anderen EU-/EWR-Ländern oder der Schweiz leben, soll der Familienbonus in indexierter Höhe gezahlt werden.*

Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten entfallen

Der Absetzbetrag kann in einem Haushalt wahlweise von einem (Ehe)Partner in Anspruch genommen werden oder auf beide (Ehe)Partner verteilt werden. Bei getrennt lebenden Elternteilen, die Unterhalt leisten, soll der „Familienbonus Plus“ nach der gegenwärtigen Regelung des Kinderfreibetrages auf beide Eltern aufgeteilt werden, mit dem Ziel, die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich abzudecken.

Für Alleinverdiener und Alleinerzieher mit geringem Einkommen ist als Entlastung ein Kindermehrbetrag von EUR 250 jährlich vorgesehen, der gemeinsam mit dem Alleinverdiener-Absetzbetrag erstattet werden soll.* Im Gegenzug für den „Familienbonus Plus“ werden der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten entfallen.

Wie wird sich der Bonus auf das Einkommen auswirken?

Der Familienbonus vermindert als Absetzbetrag – im Gegensatz zu den steuerlich ab-

zugsfähigen Kinderbetreuungskosten – die Steuerlast direkt. Damit reduziert der Familienbonus die Steuerbelastung tatsächlich um € 1.500. Die Kinderbetreuungskosten dagegen reduzieren nur die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, womit sich die Steuerbelastung in Abhängigkeit von der relevanten Progressionsstufe um bis zu 55 % reduziert.

Beispiel: Eine Familie mit einem neunjährigen Kind, bei dem ein Elternteil € 3.500 brutto pro Monat verdient, zahlt € 7.095,94 Lohnsteuer pro Jahr, hierbei ist der Alleinverdienerabsetzbetrag schon berücksichtigt. Die Steuerlast reduziert sich mit dem Kinderbonus um € 1.500 auf € 5.559 pro Jahr, dies ergibt eine Ersparnis von € 125 im Monat.

* GZ. BMF-010200/0004-IV/1/2018 Betreff: Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Negative campaigning und fake news

Es ist noch nicht lange her, dass der Begriff „*negative campaigning*“ (Form von Werbung oder insbesondere (politischer) Öffentlichkeitsarbeit, bei der der (politische) Gegner bzw. Konkurrent versucht wird, in ein schlechteres Licht zu rücken, um damit das eigene Ansehen zu erhöhen*) in Österreich bislang weitgehend unbekannt, dafür aber im österreichischen Nationalratswahlkampf in aller Munde war. Auch waren „*fake news*“ (manipulativ verbreitete, vorgetäuschte Nachrichten oder Falschmeldungen*) vor dem letzten amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf in Österreich noch weitgehend unbekannt.

Doch die Zeiten ändern sich und es scheint, als wären wir jetzt „mitten drin“ statt nur „live dabei“!?

Sie erinnern sich – in unserer letzten Ausgabe durften wir Ihnen Frau Mag. Doris Hiden als neue Partnerin unserer Kanzlei vorstellen. Ein an sich freudiges Ereignis, um die Kanzlei gemeinsam und erfolgreich in die Zukunft zu führen. Was aber als Echo darauf folgte bzw. hinter vorgehaltener Hand kolportiert wurde, war für uns wenig nachvollziehbar. Wir hörten von einem „Ausscheiden von Herrn Leeb“, von einem „Verkauf“ oder einer „Schließung der Kanzlei“ und noch mehr andere Nettigkeiten.

Wir wissen nicht aus welcher Ecke diese Gerüchte kamen und kom-



men, auch wollen wir diese nicht weiter kommentieren – außer, dass wir uns auch in Zukunft mit ganzer Kraft und mit vollem Bemühen Ihrer bestmöglichen Betreuung widmen werden – und das sind sicher keine *fake news*!

Ihre Mag. Doris Hiden und Andreas Leeb

**entnommen aus Wikipedia*

Inhalt

AKTUELLES

- 2 **Erste Details** zum „Familienbonus Plus“

STEUERN

- 4 – 5 **Schreckgespenst DSGVO**
Datenschutzgrundverordnung
- 6 **Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz**
Änderungen ab 1.1.2018
- 7 **USt-Befreiung** für Güterbeförderungen oder Umschlagsleistungen ab 1.1.2019 eingeschränkt
- 8 **Abzugsfähigkeit** von Werbungskosten
- 9 **25%-iger KöSt-Strafzuschlag**
bei mangelhafter Empfängerbenennung
- 10 **Immobilienvererbssteuer** – Wohnrechte bei Übertragung von Grundstücken
- 11 **Verkauf sanierter Liegenschaften**
Vorsteuerberichtigung

RECHT + ORDNUNG

- 12 **Betriebsaufgabe** und anschließende entgeltliche Betriebsverpachtung

RECHT + ORDNUNG

- 13 **Betriebsübergang** – Gebührenbefreiung bei Ummeldung von Fahrzeugen
- 14 **Rückvergütung** der NoVA möglich?
- 15 **Online-Werbung** nicht von Werbeabgabe erfasst

PERSONAL + KOSTEN

- 16 **Gesundheitsberuferegister**
Melde- und Registrierungspflicht
- 17 **Achtung!** Home-Office in Österreich als inländische Betriebsstätte?
- 18 **Angleichung von** Arbeitern und Angestellten
- 19 **Berechnung der Abfertigung I**
Teilzeit zur Betreuung eines Kindes
- Berechnung der Abfertigung II**
Reduzierung der Wochenstunden

FÖRDERUNG

- 20 **Erfolgs!**Kurs

Schreckgespenst DSGVO – Datenschutzgrundverordnung

Im April 2016 wurde eine neue Datenschutzregelung durch das EU-Parlament verabschiedet. Die EU-Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Einhergehend mit der EU-DSGVO, tritt in Österreich das Datenschutzgesetz-Anpassungsgesetz 2018 (DSG 2018) in Kraft und ändert die bisher geltende Datenschutzrichtlinie, das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), ab.

Durch die DSGVO wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht. Sie regelt unter anderem die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Insbesondere bringt die DSGVO neue Transparenz- und Dokumentationsanforderungen für Verantwortliche der Datenverarbeitung und Auftragsverarbeiter mit sich.

Die Aufsichtsbehörden haben bereits jetzt angekündigt, die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung verstärkt prüfen zu wollen – umso wichtiger ist es daher, sich rechtzeitig mit den Neuerungen zu befassen und allfällig notwendige Maßnahmen noch vor dem 25. Mai umzusetzen.

Wer ist betroffen?

Die Datenschutzgrundverordnung gilt für jedes Ein-Personen-Unternehmen, jeden klein- und mittelständischen Betrieb und jeden Konzern, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei ist es unerheblich, ob die Daten elektronisch oder nicht-automatisiert verarbeitet werden.

Die DSGVO gilt daher gleichermaßen für Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Parteien, Behörden, öffentliche Stellen, Stiftungen, Bund, Länder und Gemeinden.

Ausnahmen bestehen nur im persönlichen oder familiären Bereich (z.B. für das private Adressbuch mit Freunden) oder im staatlichen Bereich der nationalen Sicherheit.

„Beim Datenschutz geht es um personenbezogene Daten und den Schutz des dahinterstehenden Menschen vor Missbrauch während Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten“

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, welche man einer natürlichen Person – dazu zählen sowohl Mitarbeiter als auch Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner in Unternehmen sowie Mitarbeiter und Kunden von Kunden – zuordnen kann. Beispiele sind etwa Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Gehalt, Foto,

Vermerke zu einer Person oder Angaben zur Religion, ein Vertrag oder eine Rechnung mit einem Namen.

In der Praxis sind nahezu alle Daten auch personenbezogene Daten!

Was heißt "Verarbeiten"?

Hinter dem Begriff „Verarbeiten“ verbirgt sich nicht mehr und nicht weniger als ein Hilfsbegriff des Datenschutzrechts. Denn unter einem Verarbeiten von Daten wird das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen oder Verknüpfen, Einschränken, Löschen oder Vernichten verstanden.

Im Endergebnis alles, was man mit Daten „anstellen“ kann.

Welche Fragen stellen sich aufgrund der neuen Bestimmungen?

- Welche Fragen sollte ein Unternehmen unbedingt beantworten können?
- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
- Verarbeiten wir Daten von Kindern?
- Verfügen wir in sämtlichen Bereichen, in denen personenbezogene Daten gesammelt und verarbeitet werden, über eine rechtliche Grundlage?
- Welchem Zweck dient die Datenverarbeitung?
- Stellen wir sicher, dass wir nur notwendige Daten speichern und sie nicht länger als nötig speichern?
- Wie stellen wir sicher, dass wir die für einen spezifischen Zweck gespeicherten Daten nicht für andere Zwecke nutzen?
- Müssen wir eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen? Falls ja, haben wir die Prozesse dafür implementiert?
- Haben wir die gespeicherten personenbezogenen Daten ausreichend gegen Missbrauch geschützt?
- Haben wir einen Prozess, um Personen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu geben?
- Sind unsere internen Prozesse so gestaltet, dass wir im Fall eines Datenschutzverstoßes die betroffenen Personen und die Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden informieren können?
- Benötigen wir einen Datenschutzbeauftragten?
- ...

Einige dieser Fragen waren bereits durch die bisherigen Bestimmungen des DSG 2000 ausreichend geregelt, doch mit der DSGVO bzw. dem DSG 2018 wird der Umgang mit personenbezogenen

Daten auf ein neues Schutzniveau gehoben. Dies reicht von adaptierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung über Änderungen im Bereich der Betroffenenrechte bis hin zu erhöhten Informations- und Meldepflichten.

Unternehmen haben somit einen erheblichen Mehraufwand und eine größere Verantwortung, um den komplexen Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Dabei sollte jedenfalls auf eine durchgehende und lückenlose Dokumentation von Datenquellen und -verarbeitungen geachtet werden, um die Erfüllung der DSGVO-Erfordernisse jederzeit nachweisen zu können.

Ein vollständiges Datenschutzmanagementsystem, laufende professionelle Beratung und eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der DSGVO sind unverzichtbare Bestandteile in Sachen Datenschutz.

Strafrahmen enorm

Bis dato war der Strafrahmen für Datenschutzverletzungen im DSG 2000 noch verhältnismäßig „niedrig“ angesetzt – konkret bis € 25.000. Der Strafrahmen für Verstöße gegen die DSGVO wurde deutlich, um nicht zu sagen drastisch, angehoben. Je nachdem gegen welche Vorschrift der DSGVO verstoßen wird, beträgt die maximale Geldbuße entweder 10 bzw. 20 Millionen Euro oder 2% bzw. 4% des vom Unternehmen weltweit erwirtschafteten Jahresumsatzes im vorherigen Geschäftsjahr! Neben den erheblichen Geldbußen bestehen jedoch noch zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten, wie z.B. im Strafrecht. Ebenso stehen der Aufsichtsbehörde noch weitere Abhilfemaßnahmen zur Verfügung.

Dazu zählen insbesondere:

- Warnungen, dass bestimmte Datenverarbeitungen gegen die DSGVO verstoßen
- Verwarnungen, Weisungen

- Einstellung, Einschränkung und/oder Verbot von Verarbeitungsvorgängen
- Anordnung der Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten
- ...

Ganz abgesehen von den o.a. Strafen, hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Betroffene können auf zivilrechtlichem Weg sowohl tatsächlich entstandene und bezifferbare Schäden geltend machen als auch entstandene Unannehmlichkeiten, Bloßstellungen oder Ruf- und Imageschäden.

Wie werden Verstöße aufgedeckt?

Verstöße gegen die DSGVO können auf vielfältigste Weise ans Tageslicht gelangen.

Betroffene Personen (auch wenn nur vermeintlich) können mittels Beschwerde bei der Behörde vorstellig werden und auf (ev. gegebene) Missstände hinweisen. Dazu zählen insbesondere z.B. unzufriedene Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter oder auch Mitbewerber! Die Behörde geht jeder Beschwerde nach.

„Jeder Datenverarbeitende muss für alle Datenverarbeitungen überlegen, wie die DSGVO durch technische Ausgestaltung und organisatorische Maßnahme bestmöglich umgesetzt und Datenschutzverletzungen vermieden werden können“

Die österreichische Datenschutzbehörde verfügt zwar über keine üppige personelle Ausstattung, doch soll sich dies mit Wirkung der DSGVO erheblich ändern. Flächendeckende Kontrollen sollen dann auf der Tagesordnung stehen.

Die Behörde muss sich zur Prüfung nicht aktiv vor Ort in die Unternehmen begeben, sondern kann sich aufgrund der Rechenschaftspflicht der Unternehmen die Einhaltung der DSGVO nachweisen lassen. Wer dies nicht kann, dem drohen Strafen!

FAZIT

Der Stellenwert von betrieblichem Datenschutz wird aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung immer höher und macht die Implementierung eines effektiven Datenschutz-Management-Systems für nahezu alle Unternehmen unabdingbar. Je nach Berufsgruppe und Tätigkeit gelten unterschiedliche Bestimmungen und sind in Sachen Datenschutz unterschiedliche Maßnahmen notwendig. Das Strafausmaß

für die Verletzung der neuen Datenschutzbestimmungen ist drastisch. Aufgrund des Umfangs und der Brisanz des Themas empfehlen wir unbedingt mit der jeweiligen Interessensvertretung (Kammer, Innung, etc.) bzw. mit Datenschutz-Fachpersonen bzw. -firmen Kontakt aufzunehmen, um alle Notwendigkeiten bzw. Verpflichtungen genauestens zu erörtern und noch bis zum 25. Mai 2018 umzusetzen.

Unter <https://dsgvo.wkoratgeber.at/> finden Sie – für einen „grobe“ Überblick – einen hilfreichen On-Line-Ratgeber der WKO.

(Quellen: Nagel Nicolas, Die europäische Datenschutzgrundverordnung – Ein Überblick, Leitfaden für Steuerberater, im Auftrag des Instituts Österreichischer Steuerberater, Wien, Jänner 2018; <https://www.trendingtopics.at/datenschutzverordnung-dsgvo-2017-eu>; Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017)

Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz

Änderungen ab 1.1.2018

Aufgrund von Änderungen im Schweizer Umsatzsteuerrecht kommt es ab 1.1.2018 für ausländische und somit auch für österreichische Unternehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, zu Verschärfungen.

Aktuell werden Unternehmen mit Sitz im Ausland in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz steuerbare Leistungen von jährlich mindestens CHF 100.000 erbringen. Ab 1.1.2018 ist jedoch der weltweite Umsatz eines Unternehmers für die Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz maßgebend. Somit können Unternehmen mit Sitz im Ausland bereits ab einem schweizerischen Umsatz von CHF 1,00 umsatzpflichtig werden.

Dienstleistungen, welche am Ort des Empfängers steuerbar sind
Eine wichtige Ausnahme für Unternehmer, die ausschließlich Leistungen erbringen, welche beim schweizerischen Empfänger (Unternehmer oder Privater) der Bezugsteuer unterliegen (ähnlich Reverse Charge), bleibt hingegen bestehen.

Dieser Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen, welche am Ort des Empfängers steuerbar sind, wie etwa Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung oder der Datenverarbeitung, Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten, Personalverleih oder die Abtretung und Einräumung von immateriellen Rechten.

Bei solchen Umsätzen muss der Schweizer Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Hingegen fallen Lieferungen von Gegenständen (darunter fällt auch die Bearbei-

tung, Prüfung oder Regulierung von Gegenständen oder werkvertragliche Lieferungen) nicht unter die Bezugsteuerregelung.

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen, welches ausschließlich Beratungs- oder EDV-Leistungen an Leistungsempfänger mit Sitz in der Schweiz erbringt, wird nicht in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig, die Umsatzsteuerschuld liegt hier beim Leistungsempfänger. Ein österreichisches Unternehmen, das etwa Maschinen an einen Kunden in der Schweiz liefert und diese vor Ort zusammenbaut und installiert, unterliegt hingegen der schweizerischen Umsatzsteuerpflicht.

Unaufgefordert registrieren

Unternehmen, die aufgrund dieser Gesetzesänderungen in der Schweiz umsatzsteuerpflichtig werden, sind verpflichtet, sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert zu registrieren, gleichzeitig ist ein Fiskalvertreter in der Schweiz zu benennen. Ist eine Registrierung notwendig, muss auch das interne Rechnungswesen des Unternehmens entsprechend angepasst und beispielsweise das relevante Erlöskonto mit Schweizer MWSt hinterlegt werden. Die Ausgangsrechnungen sind entsprechend mit Schweizer Umsatzsteuer auszustellen.

Geänderte Umsatzsteuersätze

Ab 1.1.2018 beträgt der Normalsteuersatz 7,7%, jener für Beherbergungsleistungen 3,7% und der Reduzierte USt-Satz 2,5%.

USt-Befreiung für Güterbeförderungs- oder Umschlagsleistungen ab 1.1.2019 eingeschränkt

Eine EuGH-Rechtsprechung führt zu einer Änderung der Rechnungslegung und bringt bei Nichtbeachtung ein wirtschaftliches Risiko in Höhe der nicht verrechneten Umsatzsteuer. Die Finanzverwaltung gibt den betroffenen Unternehmen bis 31.12.2018 Zeit, ihre Rechnungslegung umzustellen.

Entsprechend dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Beförderung ins Drittland, dass die sonstige Leistung (Erbringung der Transportleistung sowie Übernahme der Zollformalitäten an den Grenzübergangsstellen, Überwachung der Fracht, Be- und Entladearbeiten) unmittelbar im Zusammenhang mit der Warenbewegung selbst steht und diese sonstige Leistung unmittelbar an den Versender (z.B. den liefernden Unternehmer) oder den Empfänger der Gegenstände erbracht wird.

Beispiel: Der schweizerische Abnehmer A bestellt beim österreichischen Lieferanten L Waren. L (= Versender) beauftragt den österreichischen Frachtführer F, Güter von Innsbruck nach Bern (Schweiz) zu befördern. F beauftragt in weiterer Folge den österreichischen Unterfrachtführer UF mit der Beförderung. F und UF können die Ausfuhr

in die Schweiz durch Belege nachweisen. Bis zum 31.12.2018 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) wurde bzw. kann obiger Sachverhalt wie folgt umsatzsteuerlich behandelt werden: die Beförderungsleistung des F für L ist in Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso ist die Beförderungsleistung des UF für den F in Österreich umsatzsteuerbefreit. Somit sind beide Rechnungen (F an L und UF an F) ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Ab dem 1.1.2019 (nach Ansicht der Finanzverwaltung) ist die Beförderungsleistung des F an L weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung ist jedoch die Beförderungsleistung des UF an den F umsatzsteuerpflichtig, weil die Beförderungsleistung durch den UF nicht unmittelbar an den Unternehmer L oder A erbracht wird. Daher ist in der Rechnung von UF an F nunmehr eine Umsatzsteuer auszuweisen und diese ans Finanzamt abzuführen.

© grigvovan - Fotolia.com

CUSTOMS CONTROL ZONE

Abzugsfähigkeit von Werbungskosten

Ob bestimmte Werbungskosten zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen notwendig sind oder bloß Aufwendungen, die die private Lebensführung betreffen, ist immer wieder ein Streitpunkt mit der Finanz.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) stellte unlängst fest, dass es bei der Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder Ausgaben, die in gleicher Weise mit der beruflichen Tätigkeit wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, darauf ankommt, ob diese Kosten für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

Aufwendung notwendig und/oder sinnvoll?

Dabei ist das Kriterium der Notwendigkeit nicht dahingehend zu verstehen, dass die berufliche Tätigkeit ohne diese Aufwendungen unter keinen Umständen denkbar wäre, sondern ob diese nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen für eine bestimmte Tätigkeit unzweifelhaft sinnvoll sind. Nach Ansicht des BFG sei daher für die Frage der steuerlichen Geltendmachung

von Aufwendungen als Werbungskosten ein weniger strenger Maßstab anzusetzen.

So sind in einem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes (BFG) betreffend einer Key Account Managerin beispielsweise die Kosten für ein Navigationssystem entsprechend der beruflichen und privaten Nutzung aufzuteilen und jener Teil, der als beruflich veranlasst anzusehen ist, als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Auch urteilte das BFG, dass die Kosten im Zusammenhang mit einer „Arbeitswohnung“, die ausschließlich beruflich und nicht zu Wohnzwecken genutzt wird (wie etwa die Abschreibung sowie die Strom- und Betriebskosten), unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dieses Einzelfalls, zur Gänze als Werbungskosten anzuerkennen sind.

FAZIT

Ob bzw. inwieweit Aufwendungen tatsächlich Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen darstellen und damit als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können, ist stets anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten und Notwendigkeiten kann die gleiche Ausgabe in einem Fall steuerlich absetzbar sein, in einem anders gelagerten Fall hingegen nicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Aufwendungen der Finanz gegenüber (bei Bedarf) mit Rechnungen, Zahlungsbelegen und anderen Beweismitteln nachgewiesen werden müssen!

© Andrey Popov - Fotolia.com



Wird der Zahlungsempfänger nicht genannt, anerkennt die Finanz die Betriebsausgaben nicht. Kapitalgesellschaften kann dann ein 25%-iger Zuschlag zur Körperschaftsteuer vorgeschrieben werden.

© fotogestoeber - Fotolia.com

25%-iger KöSt-Strafzuschlag bei mangelhafter Empfängerbenennung

Werden Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht, so haben Steuerpflichtige der Finanz darüber Auskunft zu geben, wer der Empfänger dieser Zahlungen ist. Dadurch kann die Finanz überprüfen, ob der Zahlungsempfänger die Einnahmen versteuert. Wird der Zahlungsempfänger nicht genannt, dann anerkennt die Finanz die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht.

Kapitalgesellschaften kann zusätzlich ein 25%-iger Zuschlag betreffend diese fraglichen Ausgaben vorgeschrieben werden, wodurch es zu einer KöSt-Belastung von insgesamt 50% kommt. Diese gesetzliche Bestimmung wurde nun vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sogar für einen Fall bestätigt, in dem der Aufwand steuerlich gar nicht angesetzt wurde!

Incentive-Reise

Eine GmbH übernahm einen Aufwand von rund € 25.000 für die Teilnahme von Kunden an einer Incentive-Reise. Der getätigte Aufwand war im unternehmensrechtlichen

Jahresabschluss enthalten, wurde jedoch steuerlich nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht, sondern in der Mehr-Weniger-Rechnung wieder hinzugerechnet. Anlässlich einer Außenprüfung wurde die Gesellschaft mehrfach aufgefordert, bekanntzugeben, für wen sie diesen Aufwand übernommen hat. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht nachgekommen. Die Finanz verhängte daraufhin einen Zuschlag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 25% auf die fraglichen Aufwendungen.

Allfällige Steuervorteile beim Zahlungsempfänger

Strittig war in diesem Fall, ob der Zuschlag auch dann festgesetzt werden kann, wenn die zugrunde liegenden Ausgaben gar nicht steuerwirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht worden waren.

Der VwGH hat diese Rechtsansicht der Finanz und des Bundesfinanzgerichtes schlussendlich mit folgender Begründung bejaht

Erfolge eine ungeklärte Zahlung an eine natürliche Person, würde bei dieser die

Zahlung als Einkünfte idR einem Grenzsteuersatz von bis zu 50% unterliegen. Dem stehe eine Betriebsausgabe auf Ebene der zahlenden Körperschaft gegenüber, welche lediglich einer Körperschaftsteuer von 25% unterläge. Dadurch könnte die gebotene Besteuerung von bis zu 50% durch eine Körperschaftsteuer von 25% ersetzt werden. Die Festsetzung des 25%-Zuschlags erfolgt somit unabhängig davon, ob die fraglichen Ausgaben in der Körperschaftsteuererklärung der zahlenden Gesellschaft als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden oder nicht.

TIPP

Insbesondere bei Auslandssachverhalten haben Steuerpflichtige eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Demgegenüber steht jedoch die Pflicht der Finanz, den Sachverhalt objektiv und von Amts wegen zu ermitteln. Diese Pflicht darf nicht auf den Steuerpflichtigen überwältigt werden, etwa durch die Androhung des 25%-igen Zuschlags!



© Natee Meepian - Fotolia.com

Immobilien­er­trag­steuer

Wohnrechte bei Übertragung von Grundstücken

Bei einer Grundstückstransaktion empfiehlt es sich, schon im Voraus eine genaue Prüfung der Sachlage vorzunehmen, um eine erhöhte Immobilien­er­trag­steuerbelastung zu vermeiden.

Wird beim Verkauf eines Grundstücks auf diesem ein unentgeltliches Wohnrecht neu eingeräumt, ein bereits bestehendes unentgeltliches Wohnrecht vom Käufer übernommen oder dem Verkäufer an einem anderen Grundstück ein unentgeltliches Wohnrecht neu eingeräumt, so kann das zu einer erhöhten Immobilien­er­trag­steuerbelastung führen. Es empfiehlt sich daher eine genaue Prüfung der Sachlage bereits im Vorfeld der Grundstückstransaktion vorzunehmen.

30%ige Immobilien­er­trag­steuer

Sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken (Anm: Neufall) unterliegen der 30%igen Immobilien­er­trag­steuer. Neben dem Kaufpreis kann dabei auch die Einräumung oder Übernahme eines Wohnrechtes Gegenleistung für die Übertragung einer Liegenschaft darstellen und somit zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns führen. Entscheidend dafür ist nach Ansicht der Finanzverwaltung insbesondere, ob das Wohnrecht im Zuge der Grundstücksübertragung neu ein-

geräumt oder ein bloß bereits bestehendes Wohnrecht übernommen wird. Auch gilt es zu prüfen, ob das Wohnrecht im Grundbuch eingetragen ist oder bloß schuldrechtlich eingeräumt wird.

Erhöhte Immobilien­er­trag­steuer

Zu einer erhöhten Immobilien­er­trag­steuer kommt es nach Ansicht der Finanzverwaltung etwa in folgenden Fällen: A überträgt ein unbelastetes Grundstück an B, wobei B das bloß schuldrechtlich eingeräumte Wohnrecht des C an diesem Grundstück akzeptiert. In diesem Fall ist von einer Gegenleistung auszugehen, weil es sich um die Übernahme einer persönlichen Schuld handelt. Neben dem Kaufpreis ist daher auch der Wert des Wohnrechts immobilien­er­trag­steuerpflichtig.

Ebenfalls zu einer erhöhten Immobilien­er­trag­steuerbelastung führt die Übertragung einer unbelasteten Liegenschaft von A an B, wenn A dafür jedoch ein Wohnrecht an einem anderen Grundstück erhält. Auch in diesem Fall stellt die Einräumung des Wohnrechts eine Gegenleistung für den

Verkauf der Liegenschaft dar und unterliegt der Immobilien­er­trag­steuer.

Keine erhöhte Immobilien­er­trag­steuer

Keine Gegenleistung und somit kein immobilien­er­trag­steuerpflichtiger Vorgang liegt nach Ansicht der Finanz etwa in folgendem Fall vor: A übergibt an B eine Liegenschaft und behält sich zugleich ein Wohnrecht vor. Es liegt keine immobilien­er­trag­steuerpflichtige Gegenleistung vor (unabhängig davon ob das Wohnrecht bloß schuldrechtlich eingeräumt wurde oder im Grundbuch einverleibt ist).

FAZIT

Achtung! Es kann teuer werden! Ob es beim Verkauf eines Grundstücks samt Einräumung eines Wohnrechts oder bei der Übernahme eines bereits bestehenden Wohnrechts tatsächlich zu einer erhöhten Immobilien­er­trag­steuerbelastung kommt, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Verkauf sanierter Liegenschaften

Vorsteuerberichtigung!



© Tiberius Gracchus - Fotolia.com

Beim Verkauf von sanierten Liegenschaften kann es zu einer erheblichen Umsatzsteuerbelastung aufgrund der Vorsteuerberichtigung kommen.

Ändern sich nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse (Wechsel von der Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung oder umgekehrt), hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu erfolgen. Ein Teil der zunächst abgezogenen Vorsteuern muss dann an den Fiskus rückerstattet werden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten für Großreparaturen 20 Jahre.

Großreparatur bei einer Immobilie des Anlagevermögens

Wird bei einer Immobilie des Anlagevermögens eine Großreparatur vorgenommen und werden die damit zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht, so hat im Falle einer späteren – innerhalb des 20-jährigen Berichtigungszeitraums – stattfindenden umsatzsteuerfreien Veräußerung der Immobilie eine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen.

Wann liegt eine „Großreparatur“ vor?

Laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) handelt es sich bei einer Großreparatur um einen nicht aktivierungspflichtigen (zum Berichtigungszeitpunkt nicht vollständig verbrauchten) Aufwand, der nicht regelmäßig erwächst und von dem sich sagen

lässt, er falle ins Gewicht.

Nach Ansicht des VwGH trifft dies z.B. auf die umfassende Sanierung von Aufzugsanlagen in mehreren Mietwohnhäusern zu und zwar selbst dann, wenn der Sanierungsaufwand in Relation zum gesamten Anschaffungswert der Mietobjekte nur etwa 2% beträgt.

Achtung! Kostenbelastung durch Vorsteuerberichtigung

Aufgrund der in weiterer Folge vorgenommenen umsatzsteuerfreien Veräußerung der Liegenschaften waren im gegenständlichen Fall (VwGH-Urteil) die abgezogenen Vorsteuern aus der Sanierung der Aufzugsanlagen anteilig zu korrigieren.

FAZIT

Es ist daher zu beachten, dass es unter bestimmten Umständen bei einer Sanierung von Liegenschaften mit anschließendem Verkauf zu einer erheblichen Umsatzsteuerbelastung aufgrund der Vorsteuerberichtigung kommen kann. Ob die Notwendigkeit einer Vorsteuerberichtigung tatsächlich vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne!



© FotolEdhar - Fotolia.com

Betriebsaufgabe und anschließende entgeltliche Betriebsverpachtung

Bei einer Betriebsaufgabe mit anschließender Verpachtung werden jene Wirtschaftsgüter, die verpachtet werden, keiner Eigenverbrauchsbesteuerung unterzogen, da die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht beendet wird.

Verpachtet ein Unternehmer seinen Gewerbebetrieb, stellt sich zunächst die Frage, ob mit dieser Verpachtung nur ein vorübergehendes Stilllegen seines wirtschaftlichen Engagements verbunden ist oder ob der Unternehmer gänzlich sein Interesse an einer Betriebsfortführung verloren hat.

Eine Betriebsverpachtung wird als Betriebsaufgabe behandelt, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass der Verpächter nach einer allfälligen Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem vorhandenen Betriebsvermögen nicht mehr in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder sonst das Gesamtbild der Verhältnisse für die Absicht des Verpächters spricht, den Betrieb nach Auflösung des Pachtvertrages nie wieder auf eigene Rechnung und Gefahr weiterzuführen.

Stille Reserven werden aufgedeckt und besteuert

Aus einkommensteuerrechtlicher Sicht hat

dies zur Folge, dass der Unternehmer die stillen Reserven in seinem Betriebsvermögen aufdeckt und auch versteuern muss. In diesem Zusammenhang können Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, wie etwa der

- Freibetrag in Höhe von € 7.300 oder
- wenn der Betrieb bereits seit Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb länger als sieben Jahre besteht, entweder die Verteilung des Aufgabegewinns auf drei 3 Jahre oder die Besteuerung des Aufgabegewinns mit dem halben durchschnittlichen progressiven Einkommensteuertarif, wenn der Unternehmer das 60. Lebensjahr vollendet und seine Erwerbstätigkeit eingestellt hat (bzw. auch bei Erwerbsunfähigkeit bei körperlicher oder geistiger Behinderung oder Tod des Unternehmers).

In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere zu beachten, dass ein etwaiger Firmenwert bei späterem Verkauf des Unternehmens als nachträgliche Be-

triebseinnahme gesehen wird und dafür dann keine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden kann.

Keine Eigenverbrauchsbesteuerung bei anschließender Verpachtung

Aus umsatzsteuerlicher Sicht führt eine Betriebsaufgabe zu einer Entnahme der Wirtschaftsgüter aus der unternehmerischen in die nicht-unternehmerische Sphäre. Dies führt somit zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung. Wird allerdings eine Betriebsaufgabe mit anschließender Verpachtung gemacht, kommt es für jene Wirtschaftsgüter, die verpachtet werden (z.B. Gebäude) zu keiner Eigenverbrauchsbesteuerung, da durch die Verpachtung die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft nicht beendet wird.

Diesbezüglich gilt jedoch zu beachten, dass die Vermietung gegebenenfalls umsatzsteuerpflichtig erfolgen sollte, um eine etwaige Vorsteuerkorrektur (beispielsweise im Gebäude) vermeiden zu können.

Betriebsübergang – Gebührenbefreiung bei Ummeldung von Fahrzeugen

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) eine Gebührenbefreiung im Zuge der Ummeldung von betrieblichen Kraftfahrzeugen für Zulassungsscheine vor.

Folgende Kosten entfallen im Zuge der Betriebsübertragung aufgrund des NeuFöG

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert € 75.000 nicht übersteigt.

Damit fällt in den Anwendungsbereich der Neugründungsförderung auch die Gebührenbefreiung für Zulassungsscheine im Zuge der Ummeldung von betrieblichen Kraftfahrzeugen.

Verspätete Ummeldung?

Oftmals kommt es bei der Betriebsübergabe jedoch vor, dass die Ummeldung der betrieblichen Kraftfahrzeuge erst zu

einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Beispiel: Der Landwirt A hat seinem Sohn im August 2015 den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb samt Traktoren zur weiteren Bewirtschaftung übergeben. 2017 möchte nun der Übernehmer die Traktoren auf sich ummelden und hierfür die Begünstigung nach dem NeuFöG in Anspruch nehmen.

Die Übergabe stellt eine Betriebsübertragung dar und die Übertragung der Kraftfahrzeuge ist unmittelbar durch die Betriebsübertragung veranlasst. Da es auf die tatsächliche Übergabe und die Aufnahme in das Anlagevermögen des Übernehmers (Sohn), nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Ummeldung des Kraftfahrzeuges ankommt, steht die Befreiung von der Gebühr im Jahr 2017 noch zu.

© kamasigns - Fotolia.com

TIPP

Für Fragen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



KFZ-Zulassung



© Yuri Bizgaimer - Fotolia.com

Rückvergütung der NoVA möglich?

Unter gewissen Umständen kann eine Rückvergütung der NoVA innerhalb von fünf Jahren beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalig zu entrichtende Steuer auf Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen (einschließlich Klein- und Campingbusse) sowie Motorräder, die beim jeweils zuständigen Finanzamt zu entrichten ist.

NoVA-pflichtig ist insbesondere der Erwerb eines neuen Fahrzeugs bei einem Fahrzeughändler, das in Österreich noch nicht zugelassen wurde. Die NoVA ist dabei an den Händler zu entrichten, wobei dieser die Abgabe an das zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Nicht der NoVA-Pflicht unterliegt die Lieferung eines neuen Fahrzeugs an einen anderen Unternehmer, der das Fahrzeug zur gewerblichen Weiterveräußerung verwendet.

Die Höhe der NoVA wird abhängig von den CO₂-Emissionen (bei Pkw und Kombis) oder vom Hubraum (bei Motorrädern) als Prozentsatz vom Fahrzeugwert bestimmt.

NoVA-Rückvergütung

Unter gewissen Voraussetzungen kann die abgeführte NoVA auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beim zuständigen Finanzamt rückvergütet werden. Eine Rückvergütung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ...

- der Personenkraftwagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (mehr) zum Verkehr zugelassen wird
- innerhalb von fünf Jahren nach der Lieferung für das Kraftfahrzeug im Inland keine Zulassung zum Verkehr erfolgt ist, oder
- eine Steuerbefreiung für Fahrschulfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Rettungsfahrzeuge oder für KFZ mit einem sonstigen begünstigten Verwendungszweck gegeben ist.

Der Vergütungsanspruch kommt in allen Fällen dem Empfänger der Leistung zu, wobei die Vergütung nur dann erfolgen kann, wenn der unmittelbar vorangegangene Erwerb ein NoVA-pflichtiger Vorgang war. Wichtig ist, dass beim Antrag auf Vergütung dem zuständigen Finanzamt die Fahrgestellnummer (Fahrzeugidentifikationsnummer) und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank bekanntgegeben werden.

Beispiel 1

Ein Taxiunternehmer kauft von einer privaten Person einen PKW, für den die Privatperson seinerzeit die NoVA zu tragen hatte. Ein Vergütungsanspruch steht dem Taxiunternehmer nicht zu, weil der Erwerb durch den Taxilenker nicht NoVA-pflichtig ist, da ein bereits in Österreich zugelassenes Gebrauchtfahrzeug erworben wird.

Davon abweichend besteht bei Zwischenschaltung einer Leasinggesellschaft zum Zweck der Finanzierung eine Berechtigung auf Vergütung der geleisteten NoVA, wenn der Leasinggesellschaft das Fahrzeug NoVA-pflichtig geliefert wurde.

Beispiel 2

Ein Taxiunternehmer „erwirbt“ bei einem Händler ein Neufahrzeug, wobei die Finanzierung über eine Leasinggesellschaft abgewickelt wird. Der Händler liefert NoVA-pflichtig an die Leasinggesellschaft. Da die Leasinggesellschaft selbst kein Interesse am Fahrzeug hat, sondern lediglich die Finanzierungsfunktion wahrnimmt, kann der Taxiunternehmer die Vergütung der NoVA beanspruchen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die NoVA dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen wird (z.B. Bescheinigung oder Rechnungskopie der Leasinggesellschaft).

FAZIT

Ob bzw. inwieweit in Ihrem individuellen Einzelfall tatsächlich ein NoVA-pflichtiger Tatbestand verwirklicht und in weiterer Folge ein Antrag auf Rückvergütung der NoVA gestellt werden kann bzw. sinnvoll ist, ist jedoch stets anhand des Einzelfalls zu beurteilen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Online-Werbung

nicht von Werbeabgabe erfasst

Da Online-Werbung nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist, führt dies zwangsläufig zur Werbesteuerfreiheit der Internetwerbung. Dies hat der Verfassungsgerichtshof kürzlich festgestellt.

Als Werbeleistungen, die derzeit der fünfprozentigen Werbeabgabe unterliegen, gelten:

- Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes
- Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen
- Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbetbotschaften
- Steuerlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Werbeformen

Die Verfassungsgerichtshof-Beschwerden der Werbeabgabepflichtigen (Zeitschriftenverlage bzw. Radiostationen) waren gegen die steuerlich unterschiedliche Behandlung verschiedener Werbeformen gerichtet. Einerseits unterliegen Werbeeinschaltungen in Druckwerken oder Veröffentlichungen von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen der Werbeabgabe. Andererseits unterliegt die Online-Werbung nicht der Werbeabgabe, da diese nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist. Die Beschwerdeführer sahen darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Werbesteuerfreiheit von Internetwerbung

Der Verfassungsgerichtshof stellte jedoch fest, dass keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und lehnte die Behandlung der Beschwerden ab. Da Online-Werbung nicht vom Werbeabgabengesetz erfasst ist, führt dies zwangsläufig zur Werbesteuerfreiheit der Internetwerbung. Denn Werbungen im Internet und seine Dienste lassen sich weder dem Printbereich, Hörfunk oder Fernsehen noch der Außenwerbung zuordnen. Ob es aufgrund des VfGH-Beschlusses zu einer Gesetzänderung kommen wird, bleibt abzuwarten.

ACHTUNG

Stellt ein Werbetreibender einen Bildschirm oder einen Infoscreen in ein Schaufenster oder auf einen öffentlichen Platz und bringt dort werbliche Inhalte entgeltlich zur Darstellung, handelt es sich in diesem Fall nicht um Online-Werbung. Die elektronische Übertragung ist lediglich ein Hilfsmittel für die Benützung von Flächen und Räumen, was bei entgeltlicher Duldung eine Werbeabgabepflicht auslöst.

© REDPIXEL - Fotolia.com





In das neue Register für Gesundheitsberufe sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste einzutragen.

Gesundheitsberuferegister Melde- und Registrierungsspflicht

Seit dem 1.1.2018 müssen Arbeitgeber bei jeder Neuanmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung auch die Meldung der erforderlichen Daten für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister ihrer beschäftigten (freien) Dienstnehmer unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vornehmen. Zusätzlich zur Meldung durch den Arbeitgeber müssen sich ab dem 1.7.2018 Personen, die einen betroffenen Gesundheitsberuf ausüben, vorab bei der zuständigen Registrierungsbehörde eintragen lassen. Diese Registrierung ist durch den Arbeitgeber zu überprüfen.

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Von der Registrierungs- bzw. Meldepflicht sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach dem Gesund-

heits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) betroffen. Also diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten (inklusive Sozialbetreuungsberufe) sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-Gesetz, wie Physiotherapeuten, Diätologen, Biomedizinische Analytiker, Ergotherapeuten, Logopäden und Orthoptisten oder Radiologietechnologen.

Registrierungspflicht für bereits tätige Berufsangehörige

Personen, die bereits am 1.7.2018 zur Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes berechtigt sind und diesen ausüben, haben sich bis spätestens 30.6.2019 unter Vorlage der entsprechenden Dokumente bei der jeweils zuständigen Registrierungsbehörde

registrieren zu lassen. Wird der Gesundheitsberuf neu oder nach einer Unterbrechung nach dem 1.7.2018 aufgenommen (Berufseinsteiger), muss vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtend eine Registrierung vorgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Registrierung darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Wer registriert? Wie lange gültig?

Zuständig für die Registrierung von Arbeiterkammermitgliedern ist die Arbeiterkammer (AK). Für alle anderen Berufsangehörigen die Gesundheit Österreich GmbH. Der schriftliche Antrag und die erforderlichen Nachweise können persönlich bei der Registrierungsbehörde oder online mit elektronischer Signatur gestellt werden. Die Registrierung ist fünf Jahre lang gültig.

Achtung! Home-Office in Österreich als inländische Betriebsstätte?

Das Home-Office eines österreichischen Mitarbeiters kann eine inländische Betriebsstätte für ein ausländisches Unternehmen mit allen steuerlichen Konsequenzen begründen.



Das Risiko eines Home-Office eines Mitarbeiters besteht darin, dass dessen Home Office als Betriebsstätte für den ausländischen Arbeitgeber angesehen werden kann. Ist dies der Fall, hat das ausländische Unternehmen den Gewinn der Betriebsstätte in Österreich zu versteuern. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich für das ausländische Unternehmen eine inländische Umsatzsteuerpflicht ergeben kann.

Was sagt das BMF dazu?

Nach der Rechtsansicht des Finanzministeriums (BMF) kann auch eine private Wohnung eines Mitarbeiters eine inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmers begründen. Das BMF verwies dabei auf folgende Kriterien, ob eine Betriebsstätte vorliegt:

- Die Tätigkeit in Österreich erfordert ein Büro, daher ist das Home Office für die Ausübung der Tätigkeit des Mitarbeiters zwingend notwendig

- Die Arbeiten werden ohne zahlreiche Unterbrechungen und nicht bloß gelegentlich im Home Office durchgeführt.
- Der Arbeitnehmer macht Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung seines österreichischen Wohnsitzes steuerlich geltend
- Der Arbeitgeber fordert den österreichischen Arbeitnehmer auf, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Gilt das auch für österreichische Unternehmen?

Unternehmer sollten beachten, dass sich das BMF bei der Beurteilung, ob nun eine Betriebsstätte vorliegt oder nicht, auf das OECD Musterabkommen berufen hat. Dadurch sollten auch österreichische Unternehmer, welche etwa einen Dienstnehmer, der im Ausland ansässig ist, beschäftigen, darauf Bedacht nehmen, dass eine Betriebsstätte im Ausland vorliegen kann.

Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Mit der im Oktober 2017 beschlossenen Angleichung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter wurden insbesondere die Regeln zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Kündigungsfristen geändert. Wir berichteten bereits kurz in unserer letzten Ausgabe. Hier nun weitere Details.

Große Unterschiede zwischen den beiden Beschäftigtengruppen bleiben weiterhin bei den Entlassungsgründen oder beim kollektiven Arbeitsrecht, etwa getrennte Betriebsräte und Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte.

Kündigungsregeln auch für Angestellte mit geringer Arbeitszeit ab 1.1.2018

Die allgemeinen Kündigungsregeln für Angestellte gelten nach neuer Rechtslage auch für Personen, die weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit angestellt sind. Diese Änderung gilt für Beendigungen, die nach dem 31.12.2017 ausgesprochen werden.

Entgeltfortzahlung ab 1.7.2018

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Dienstverhinderungen, für die nach dem 30.6.2018 beginnenden Arbeitsjahre: Nun haben sowohl Arbeiter als auch Angestellte bereits nach einem Jahr Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25

Jahren bleiben bestehen. Auch bei Lehrlingen erhöht sich die Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung im Krankheitsfall auf 8 Wochen volle und 4 Wochen verminderte Fortzahlung.

Entgeltfortzahlung bei Wiedererkrankung innerhalb eines Arbeitsjahres

Ab 1.7.2018 steht auch bei Angestellten der Entgeltfortzahlungsanspruch pro Jahr zu. Es entsteht somit immer mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres ein neuer Anspruch. Wenn ein Angestellter im selben Arbeitsjahr erneut erkrankt, hat er nur insoweit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, als er ihn für das betreffende Arbeitsjahr noch nicht verbraucht hat. Dies galt bisher schon für Arbeiter.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch bei einvernehmlicher Auflösung

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gebührt nunmehr auch bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses (gilt für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 30.6.2018 zur Auflösung gebracht werden). Bisher galt dies

nur im Falle einer Arbeitgeberkündigung, unberechtigten Entlassung sowie bei einem berechtigten vorzeitigen Austritt.

Angleichung der Kündigungsfristen ab 1.1.2021

Die Kündigungsregeln für Angestellte kommen bei Kündigungen, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, auch für Arbeiter zur Anwendung. Daher müssen Dienstgeber auch bei Arbeitern eine mindestens 6-wöchige und Dienstnehmer eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist einhalten. Die Kündigungsfrist für Dienstgeber erhöht sich im selben Rhythmus und mit derselben Steigerung wie bei den Angestellten mit zunehmenden Dienstjahren. Wie bei den Angestellten ist auch bei Arbeitern nur mehr dann eine Kündigung zum Ende eines Quartals möglich, wobei davon abweichend einvernehmlich der 15. des Monats oder das Ende des Kalendermonats als Kündigungstermin vereinbart werden kann. Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen festgelegt werden.

© pressmaster / jörn buchheim - Fotolia.com



Berechnung Abfertigung I Teilzeit zur Betreuung eines Kindes

Eine Arbeitnehmerin hatte keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz (weil der Betrieb des Arbeitgebers weniger als 20 Dienstnehmer hatte), wollte aber dennoch in Teilzeit arbeiten.

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte sie daraufhin eine Teilzeitbeschäftigung und verlängerte diese auch nochmals einvernehmlich, dies im beiderseitigen Bewusstsein, dass die

Arbeitnehmerin auch weiterhin die Teilzeit zur Betreuung ihres Kindes benötigte.

Diese Vereinbarung qualifizierte der Oberste Gerichtshof in einer neueren Entscheidung als „vereinbarte Herabsetzung der Normalarbeitszeit wegen der Betreuung des Kindes“.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während dieser Teilzeitbeschäftigung zwischen Ablauf des vierten und des siebenten

Lebensjahres des Kindes war die Abfertigung (alt) daher nicht auf Basis des zuletzt bezogenen Teilzeitentgelts zu berechnen, sondern – je nach Dauer der Teilzeitbeschäftigung für kürzer oder länger als zwei Jahre – auf Grundlage der früheren Arbeitszeit vor der Arbeitszeitreduktion beziehungsweise der durchschnittlichen Arbeitszeit während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre.

(OGH 25. 7. 2017, 9 ObA 41/17m)

Berechnung der Abfertigung II Reduzierung der Wochenstunden

Ein Dienstnehmer arbeitete während der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer (unbefristeten) Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber regelmäßig nur 15 Wochenstunden.

Der Arbeitgeber berechnete die Abfertigung (alt) auf Grundlage dieser reduzierten Arbeitszeit und legte daher das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zugrunde.

Der Dienstnehmer klagte und verwies darauf, dass er ja die Jahre zuvor Vollzeit gearbeitet hätte und daher die Abfertigung höher ausfallen müsste.

Der Oberste Gerichtshof entschied wie folgt:

Gemäß dem Angestelltengesetz beträgt

die Abfertigung (alt) in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ein bestimmtes Vielfaches des Entgelts, das dem/der Angestellten für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zusteht (§ 23 Abs. 1 AngG). Dabei umfasst der weit zu verstehende Begriff des Entgelts jede Leistung des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung dafür bekommt, dass er ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Darunter ist der Durchschnittsverdienst zu verstehen, der sich aus den monatlichen Bezügen und anderen Leistungen wie Remunerationen oder Zulagen zusammensetzt. Die Abfertigung darf diesen als Bemessungsgrundlage dienenden Durchschnittsverdienst weder übersteigen noch hinter ihm zurückbleiben. Schwankt die Höhe des Entgelts innerhalb des letzten Jahres vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ist ein Zwölftel des gesamten Entgelts

dieses Jahres als Bemessungsgrundlage der Abfertigung zugrunde zu legen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Schwankungen durch variable Prämien, Zulagen, Provisionen, Sonderzahlungen oder Überstundenentgelte entstehen. Diese auf das letzte Jahr vor Beendigung des Dienstverhältnisses abzustellende Durchschnittsberechnung kommt jedoch nur für eine Leistung des Arbeitgebers in Betracht, die für den letzten Monat (noch) gebührt. Im Fall einer dauerhaften Entgeltveränderung (zum Beispiel bei einem dauerhaften Wechsel eines Arbeitnehmers von Vollzeit zu Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt) ist bei Berechnung der Abfertigung grundsätzlich auf das zuletzt bezogene (je nach Lage des Falls dann dauerhaft höhere oder niedrigere) Entgelt abzustellen. Die Berechnung des Arbeitgebers war daher richtig. (OGH 25.7.2017, 9 ObA 27/17m)

DIGITALER WANDEL

ARBEIT 4.0

Förderung Erfolgs!Kurs

*Die Digitalisierung ist längst kein
Megatrend mehr, sondern gelebte Realität.*

© Coloures-Pic - Fotolia.com

Diskrete Produktion, Individualisierung, globales Coworking und das Internet der Dinge verändern unseren Alltag und die Wirtschaft nachhaltig. Um den Anforderungen einer digitalisierten Arbeitswelt gerecht zu wer-

den, benötigen UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen teilweise neue Kompetenzen. Dazu zählen der Umgang mit neuen Technologien ebenso wie persönliche Fertigkeiten – beispielsweise das Arbeiten mit virtuellen Teams in einer globalen Welt.

Die Förderungsaktion *Erfolgs!Kurs* unterstützt steirische KMU dabei, „smarte“ Veränderungsprozesse durch Höherqualifizierung mit Schwerpunkt Digitalisierung bzw. Internationalisierung einzuleiten.
<https://www.sfg.at/cms/4936/ErfolgsKurs>

FÜR WEN?	• kleinste, kleine und mittlere Unternehmen
WOFÜR?	• Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmerinnen/Unternehmern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in folgenden Themenfeldern: • Digitalisierung • Internationalisierung
WIE VIEL?	• max. 50 % der anrechenbaren Projektkosten • max. 2.500 Euro Förderung pro Antrag (2x jährlich)
WICHTIG!	• Das Förderansuchen muss VOR Beginn des Projektes eingereicht werden. • Es können nur Kosten gefördert werden, die nach dem Einlangen des Ansuchens anfallen. • Seit 01.03.2013 werden nur mehr Qualifizierungen von zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen gefördert. Nähere Informationen zu den Zertifizierungen finden Sie unter: http://www.sfg.at/zertifizierung .

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24
Mail: office@schlack-partner.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Gestaltung: www.derbaumgartner.at